



Gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d) der VO (EU) Nr. 543/2011 „küchenfertig vorbereitete Salatblätter“.

Dieses Erzeugnis unterliegt damit nicht der allgemeinen Vermarktungsnorm und kann ohne Angabe des Ursprungslandes vermarktet werden.



Diese Salatblätter sind ganz und damit nicht „küchenfertig vorbereitet“ im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d) der VO (EU) Nr. 543/2011. Dieses Erzeugnis unterliegt damit der allgemeinen Vermarktungsnorm und kann nur mit Angabe des Ursprungslandes vermarktet werden.